

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen " Österreichischer Riichi Mahjong Verband".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Verbreitung und Förderung des japanischen Gesellschaftsspieles "Mahjong" und die Organisation zur Entsendung zu internationalen Wettkämpfen dieses Spieles. Des weiteren ist die Veranstaltung von Turnieren geplant. Außerdem soll die Interaktion zwischen den Bundesländern innerhalb Österreichs gefördert werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Spieletreffen
- b) Teilnahme und Entsendung zu Turnieren.
- c) Veranstaltungen
- d) Gesellige Zusammenkünfte

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in einfache, aktive und stimmberechtigte Mitglieder.

(a) einfache Mitglieder. Jede Person beginnt als einfaches Mitglied. Einfache Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und auch nicht zur Generalversammlung geladen, sind aber zu sämtlichen Vereinsaktivitäten eingeladen.

(b) aktive Mitglieder: Jedes Mitglied, welches seit der vergangenen ordentlichen Generalversammlung bei einem EMA Turnier, welches außerhalb der eigenen Region stattgefunden hat, gespielt hat gilt als aktives Mitglied. Diese sind zur GV geladen, aber nicht direkt stimmberechtigt. Aktive Mitglieder welche dieses Kriterium nicht mehr erfüllen fallen automatisch auf den Status eines einfachen Mitgliedes zurück.

(c) stimmberechtigte Mitglieder: Jeder Unterverein darf mindestens eine Person bestimmen, welche dessen Vereinsinteressen bei der Generalversammlung vertritt. Diese muss auch Mitglied des Dachverbandes sein. Pro fünf aktiven Mitgliedern (aufgerundet) im Unterverein darf ein stimmberechtigtes Mitglied entsendet werden. Wie die stimmberechtigten Mitglieder bestimmt werden, bleibt den Untervereinen überlassen. Sollte es sinnvoll erscheinen, können einzelne Mitglieder von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit als stimmberechtigt ernannt werden. Der Status dieser von der Generalversammlung bestimmten Person als stimmberechtigtes Mitglied ist nur vorübergehend und erlischt nach ca. 1 Jahr sobald die nächste ordentliche Generalversammlung ausgerufen wird.

Bei regionalen Clubs ohne eigenen Rechtskörper müssen alle Spieler Mitglieder des Dachverbandes sein. Durch das Einzugsgebiet der einzelnen Mitglieder ergibt sich die Größe dieses Club und damit die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder welche diese Region stellen darf.

Mitglieder des Vorstandes sind automatisch stimmberechtigt.

Sollte der Verband aus weniger als 25 aktiven Mitgliedern bestehen sind automatisch alle aktiven Mitglieder stimmberechtigt.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die über 16 Jahren sind und den Hauptwohnsitz in Österreich haben, sowie österreichische Vereine werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine diesbezügliche Entscheidung des Vorstandes ist verbindlich und unanfechtbar.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann entweder über E-Mail oder das dafür vorgesehene Anmeldeformular auf der Homepage des Dachverbandes erfolgen.

(4) Personen welche sich bei einem Verein anmelden, welcher selbst Mitglied des Verbandes ist werden automatisch Mitglied des Verbandes.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Er muss dem Vorstand per E-Mail mitgeteilt werden. Eventuell bezahlte Mitgliedsbeiträge für die laufende Periode werden nicht rückerstattet.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit Angabe von Gründen verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder:

(a) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Entrichtung eines eventuell vom Vorstand festgesetzten Unkostenbeitrages, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den stimmberechtigten Mitgliedern zu.

(b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen. Die Ausfölgung kann auch über elektronische Medien geschehen.

(c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(e) Die Mitglieder sind vom Vorstand in der Generalversammlung über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten der Mitglieder

(a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

(b) Nur aktive und stimmberechtigte Mitglieder sind dazu verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

(c) Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Sofern nichts anderes mit dem Vorstand vereinbart wurde, sind Mitgliedsbeiträge jährlich und bis zu dem vom Vorstand festgelegten Stichtag zu bezahlen

(d) Mitglieder haben die Regeln, Hausordnungen und gesetzliche Vorgaben bei Vereinsaktivitäten zu befolgen.

(e) Ferner sind Mitglieder dazu aufgefordert ihre persönlichen Daten (Name, E-Mail Adresse) zwecks Aussendungen des Vereins immer aktuell zu halten. Nicht erhaltene Aussendungen (z.B. Einladungen zu Generalversammlungen) aufgrund fehlerhafter persönlicher Daten können nicht beanstandet werden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet unter folgenden Bedingungen binnen acht Wochen statt

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s

(§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten),

- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a . c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind aktive und stimmberechtigte Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung

des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jede physische Person kann aber maximal drei Stimmen abgeben.

(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte aller stimmbfähigen Mitglieder anwesend ist. Ist binnen 30 Minuten noch nicht die Hälfte aller stimmbfähigen Mitglieder anwesend, ist die Generalversammlung automatisch beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmbfähigen Mitglieder.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, sowie einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln von Stimmen im Vorstand.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Bestätigung, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und höchstens sechs Mitgliedern und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in, wobei das Amt des/der Obmanns/Obfrau unbedingt zu stellen ist.

(2) Besteht der Vorstand aus weniger als 6 Mitgliedern, werden übrige Ämter und Kompetenzen auf die Vorstandsmitglieder aufgeteilt.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei langfristiger Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(4) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen

(5) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand kann nur aus natürlichen Personen bestehen.

(6) Kandidaten für die Vorstandswahl müssen vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung an den derzeit amtierenden Vorstand eingereicht werden. Werden keine Kandidaten eingereicht gelten die derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder als gewählt.

(7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer untätig sein, kann jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

(8) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens Zwei Drittel von ihnen anwesend sind. Bei Bestehen aus lediglich zwei Mitgliedern müssen beide anwesend sein.

(10) Der Vorstand ist außerdem beschlussfähig wenn alle Mitglieder zu einer elektronischen Konferenz eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Mitglieder per Video- oder Telefonkonferenz verbunden sind

(11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Bestehen aus lediglich zwei Mitgliedern, ist zur Beschlussfassung eine Einstimmigkeit erforderlich.

(12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 8) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 13 und 14) und Rücktritt (Abs. 15).

(13) Die Generalversammlung kann in begründeten Fällen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(14) Der Vorstand selbst kann einzelne Mitglieder mit Ausnahme des/der Obmanns/Obfrau entheben. Für jede Enthebung ist Einstimmigkeit bei den übrigen Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei einer Enthebung ist in der nächsten Generalversammlung die Bestätigung einzuholen.

(15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Falls durch einen geplanten Rücktritt eines Vorstandsmitglieds der Vorstand weniger als zwei Mitglieder umfassen würde, wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 7) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan. im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung; Rechnungsabschlusses;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a . c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. (Vertretungsbefugnis) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/Obfrau, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmannes/Obfrau und des/der Kassierers/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, der/die Stellvertreter/in, ansonsten ein anderes Vorstandsmitglied oder das älteste Vereinsmitglied, das sich dazu bereit erklärt.
- (7) Der/die Obmann/Obfrau hat die Befugnis, Aufgaben der Vorstandsmitglieder auf andere Vorstandsmitglieder zu delegieren, insbesondere dann, wenn die Kompetenzen nicht durch Vorstandswahl in der Generalversammlung zugeteilt wurden oder wenn es zur Verwirklichung der Vereinsziele dienlich ist.
- (8) Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (9) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (10) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 12 bis 15 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine .Schlichtungseinrichtung. im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des

Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zusätzlich sind mindestens zwei Drittel der Stimmen des Vorstands nötig.

(2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die

Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt, ansonsten einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.